

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der VZ TWINT App



A Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die VZ Depotbank AG (nachfolgend «VZ») ist eine Tochtergesellschaft der VZ Holding AG. Die TWINT AG (nachfolgend «TWINT AG») ist eine von VZ unabhängige Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Benutzung der in der VZ TWINT App (nachfolgend «AGB VZ TWINT») angebotenen Dienstleistungen des VZ und gelten zusätzlich zu den vertraglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Vertragsdokumente zu den bestehenden Kontolösungen des VZ.

Diese AGB gelten als akzeptiert, sobald die Kundin bzw. der Kunde in der VZ TWINT App das Einverständnis erklärt hat.

2. Dienstleistungen

Die VZ TWINT App ist eine mobile App, die bargeldlose Zahlungen über das TWINT Zahlungssystem ermöglicht.

Die VZ TWINT App kann von Kundinnen und Kunden verwendet werden, um Zahlungen zwischen TWINT Nutzern durchzuführen («P2P-Zahlung») und als Zahlungsmittel im stationären Handel, an Automaten, online und in Apps bei autorisierten Händlern oder Dienstleistungsanbietern, die TWINT als Zahlungsmittel akzeptieren (nachfolgend «Händler»), eingesetzt werden («P2M-Zahlung»).

Die TWINT AG kann sodann die Verwendung der VZ TWINT App auch im Ausland bei Händlern zulassen, die an einem mit dem TWINT Zahlungssystem kooperierenden ausländischen Zahlungssystem angeschlossen sind. Solche Transaktionen werden vom ausländischen Zahlungssystem an das TWINT Zahlungssystem weitergeleitet (nachfolgend «internationale Zahlung»).

Darüber hinaus bietet die TWINT AG verschiedene Mehrwertleistungen an, namentlich die Hinterlegung oder Aktivierung von Sichtkarten und Dienstleistungen im Bereich des Mobile-Marketing. Diese Mehrwertleistungen erlauben Kundinnen und Kunden u.a., Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen in der VZ TWINT App zu erhalten und zu verwalten, Stempel zu sammeln und Treuegeschenke, Rabatte und Gutscheine über die VZ TWINT App einzulösen.

3. Technische Voraussetzungen

Die VZ TWINT App darf nur von einem offiziellen App-Store bezogen werden. Benötigt wird ein Smartphone, das (i) mit dem Betriebssystem iOS oder Android ausgerüstet ist und (ii) die im jeweiligen offiziellen App-Store angegebenen Anforderungen erfüllt.

Die Nutzung der Zahlungsfunktion und der Mehrwertleistungen erfordert eine aktive Internetverbindung.

4. Registrierung und Identifizierung

Zur Nutzung der VZ TWINT App sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, sich in der VZ TWINT App zu registrieren und die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen. VZ behält sich vor, zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben jederzeit weitere Informationen zu verlangen. Die registrierte Telefonnummer wird aus Sicherheitsgründen per SMS verifiziert. Mit der Registrierung bestätigt die Kundin bzw. der Kunde, die rechtmässige Nutzerin bzw. Nutzer der Telefonnummer und des Smartphones zu sein.

Bei einer Änderung der bei der Registrierung angegebenen Daten müssen diese unverzüglich in der VZ TWINT App aktualisiert werden.

VZ behält sich vor, Registrierungsgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. bereits erfolgte Registrierungen wieder rückgängig zu machen.

5. Geheimhaltung

Der Umstand der Geschäftsbeziehung und daraus resultierende Daten (z.B. Name, Wohnort, Transaktionsdaten) werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Sie können zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an den Zahlungsempfänger sowie an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Die Vertraulichkeit ist sodann zur Wahrung berechtigter Interessen von VZ, aber insbesondere in folgenden Fällen, aufgehoben:

- Wahrnehmung gesetzlicher Auskunftspflichten und Erfüllung regulatorischer Vorgaben
- Inkasso von Forderungen des VZ
- Gerichtliche Auseinandersetzungen



6. Support

VZ stellt den Kundinnen und Kunden im Sinne eines technischen Supports über die VZ TWINT App eine Hilfsfunktion zur Verfügung. Für die Erbringung dieses Supports können von der VZ auch Dritte beigezogen werden, an welche hierfür Zugriff auf relevante Daten gegeben werden kann.

7. Sorgfalts- und andere Pflichten der Kundinnen und Kunden

Beim Umgang mit der VZ TWINT App sind insbesondere folgende Sorgfaltspflichten durch die Kundinnen und Kunden einzuhalten:

- Das Smartphone ist vor unbefugter Benutzung oder Manipulation zu schützen (z.B. mittels Geräte- bzw. Displaysperre).
- Der Code für die Nutzung der VZ TWINT App ist geheim zu halten, darf keinesfalls an andere Personen weitergegeben, oder zusammen mit dem Smartphone aufbewahrt werden.
- Der gewählte Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (Mobile-Nummer, Geburtsdatum usw.) bestehen.
- Im Schadenfall haben die Kundinnen und Kunden nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei Verlust des Smartphones, insbesondere im Falle eines Diebstahls, ist VZ umgehend zu benachrichtigen, damit eine Sperrung der VZ TWINT App erfolgen kann.
- Verbot des Jailbreaks (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim Smartphone zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. der Einrichtung des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des Smartphones), sowie Verbot der Installation von nicht im offiziellen App-Store erhältlichen Apps, da dies das Smartphone für Viren und Malware anfälliger macht.
- Vor jeder Ausführung einer Zahlung sind die Angaben zum Zahlungsempfänger zu überprüfen, um Fehltransaktionen zu verhindern.
- Ausgeführte Zahlungen sind zu prüfen. Sofern Unstimmigkeiten festgestellt werden, sind diese VZ unverzüglich und spätestens innert 30 Tagen mitzuteilen. Internationale Zahlungen können unter keinen Umständen rückabgewickelt werden und entsprechend können keine Beanstandungen entgegengenommen werden.

Die Kundinnen und Kunden sind für die Verwendung (Nutzung) ihres Smartphones verantwortlich und tragen sämtliche Folgen, die sich aus der Verwendung der VZ TWINT App auf dem Smartphone ergeben. Insbesondere werden Handlungen, die eine Drittperson unberechtigt mit der VZ TWINT App auf dem Smartphone einer Kundin bzw. Kunden vornimmt, der Kundin bzw. dem Kunden zugerechnet.

8. Privatnutzung; Missbräuche

Die VZ TWINT App darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden; insbesondere ist es nicht zulässig, die VZ TWINT App zum Empfangen von P2P-Zahlungen aus der Abwicklung von kommerziellen Verkäufen oder der Erbringung von Dienstleistungen zu verwenden.

Weicht die Nutzung der VZ TWINT App erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann VZ die Kundinnen und Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, die Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben der Kunden bei der Registrierung.

9. Haftung

VZ haftet nicht für den Kundinnen und Kunden entstandene Verluste oder Schäden aufgrund der Verwendung der VZ TWINT App, insbesondere nicht für Verluste oder Schäden:

- aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Störungen oder Defekten, Ausfällen und unberechtigten Zugriffen oder Eingriffen auf das Smartphone;
- die ganz oder teilweise auf einen Verstoß der Kundinnen und Kunden gegen diese AGB VZ TWINT oder anwendbare Gesetze zurückzuführen sind;
- aufgrund einer Störung oder Fehlers der VZ TWINT App oder der verwendeten Hardware;
- aufgrund von Störungen, Unterbrechungen (inkl. für Systemwartungsarbeiten) oder Überlastungen der relevanten Informatiksysteme bzw. Netze;
- aufgrund von Zahlungen, die nicht oder verzögert verarbeitet werden;
- in Bezug auf Mehrwertleistungen;
- die auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten (inkl. Hilfspersonen von VZ) zurückzuführen sind.



Die Haftung des VZ für Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Datenverluste ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Kundin bzw. der Kunde hält VZ schadlos für Schäden oder Verluste, die VZ aufgrund der Nichteinhaltung dieser AGB VZ TWINT oder gesetzlichen Vorgaben, aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben der Kundin bzw. des Kunden oder der Ausführung von Anweisungen entstehen.

10. Änderung AGB

Das VZ kann die AGB VZ TWINT jederzeit ändern. Änderungen werden auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ist die Kundin bzw. der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann die Kundin bzw. der Kunde die VZ TWINT App nicht mehr verwenden.

11. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und Beschränkung der Dienstleistungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung von Smartphones, Zahlungssystemen, des Internets und sonstiger dedizierter Infrastruktur regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden Dienstleistungen.

Die Benutzung der Dienstleistungen aus dem Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen oder unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Die Zahlungsfunktion ist grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt und darf im Ausland nicht in Anspruch genommen werden. Zulässig sind aber internationale Zahlungen über ein mit dem TWINT Zahlungssystem kooperierendes ausländisches Zahlungssystem.

VZ behält sich vor, das Angebot in der VZ TWINT App jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder vollständig einzustellen, insbesondere aufgrund rechtlicher Anforderungen, technischen Problemen, zwecks Verhinderung von Missbräuchen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen.

VZ kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die Nutzung der VZ TWINT App für einzelne Kundinnen und Kunden einschränken oder unterbinden, Zahlungen nicht oder nur verzögert verarbeiten, eingehende Zahlungen zurückweisen und das Auf- und Entladen beschränken, insbesondere wo dies nach Auffassung von VZ aus rechtlichen Gründen oder solchen, die die Reputation betreffen, angezeigt ist, bei IT-gestützten Angriffen, bei Missbrauch oder bei Betrugsverdacht. Im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung können Umstände eintreten, die VZ verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubrechen.

Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, VZ auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die VZ benötigt, um den gesetzlichen oder internen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

12. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kundinnen und Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der VZ TWINT App. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den vorliegenden AGB VZ TWINT. Alle Immaterialgüterrechte verbleiben bei VZ oder den berechtigten Dritten.

13. Datenschutz

VZ verpflichtet sich hinsichtlich der Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Kundinnen und Kunden die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (insbesondere Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, und Verordnung über den Datenschutz, DSV) einzuhalten.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass VZ zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte (z.B. Payment Service Provider oder ausländische Zahlungssysteme bzw. Vermittler bei internationalen Zahlungen) beiziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit erforderlich, weitergegeben werden können. VZ verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle dieser Dienstleister.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Transaktionsdaten zu Marketing- und Werbezwecken ausgewertet werden und somit das Nutzungsverhalten der Kundin bzw. des Kunden analysiert wird. Dazu gehören Daten und Informationen zum Händler, zum Zeitpunkt, zur Art und zum Betrag der mit der VZ TWINT App getätigten Transaktionen. Zudem wird erfasst und ausgewertet, welche Angebote die Kundin bzw. der Kunde in der VZ TWINT App anschaut, aktiviert und einlöst. VZ hat keine Einsicht in den Inhalt des Warenkorb der Kundin bzw. des Kunden und wertet solche Daten entsprechend auch nicht aus.

Die Analyse des Nutzungsverhaltens und der allfälligen weiteren Daten haben den Zweck, den Kundinnen und Kunden Angebote und Werbung zu mit VZ verbundenen Produkten und Dienstleistungen anzuzeigen, die die Kundinnen und Kunden möglicherweise interessieren könnten. Angebote von Dritten, die nicht mit VZ verbunden sind, werden der Kundin bzw. dem Kunden nur angezeigt, wenn das entsprechende Einverständnis gegeben wurde (siehe «Ausspielung von Kampagnen»).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung der VZ Gruppe unter www.vzch.com/datenschutz.



14. Dauer und Kündigung

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und VZ wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Kundinnen und Kunden können ihr TWINT Konto in der VZ TWINT App jederzeit saldieren und schliessen, was als Kündigung gilt. VZ kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine schriftliche Kündigung des VZ erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse der Kundin bzw. des Kunden.

Erfolgt während 4 Jahren keine Transaktion, gilt die Geschäftsbeziehung als durch die Kundin bzw. den Kunden gekündigt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden und VZ (inkl. internationalen Zahlungen) ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss von Kollisionsrecht und unter Ausschluss von Staatsverträgen.

Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Sitz des VZ ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz ist der Sitz des VZ sodann auch Betreibungsort.

B Zahlungsfunktionen

1. Limiten

Die Kundinnen und Kunden können die jeweils gültigen Limiten direkt in der VZ TWINT App einsehen. Das VZ behält sich vor, diese Limite jederzeit zu senken oder zu erhöhen bzw. zusätzliche Limite einzuführen, insbesondere aus regulatorischen sowie Sicherheitsgründen.

2. Zahlen mit TWINT

Die Kundinnen und Kunden können mit dem Smartphone und dem damit verbundenen TWINT Guthaben an entsprechend ausgerüsteten Ladenkassen im In - und Ausland, Automaten, im Internet, in anderen Apps, durch Hinterlegung als TWINT Zahlungsart bei ausgewählten Händlern, bei Mehrwertleistungen und an andere TWINT Nutzer im Rahmen der geltenden Limiten bargeldlos bezahlen.

Bei einer Bezahlung wird der entsprechende Betrag direkt vom TWINT Guthaben abgebucht. Es muss mindestes TWINT Guthaben in Höhe des Transaktionsbetrags verfügbar sein.

Die Kundinnen und Kunden können in den Einstellungen der VZ TWINT App frei wählen, ab welchem Betrag eine Zahlung nur nach ausdrücklicher Bestätigung («OK»-Button) erfolgen soll. Die entsprechende Limite kann jederzeit angepasst werden. Davon ausgenommen sind Zahlungen - auch wiederkehrende (Abonnement) - bei Händlern, bei welchen TWINT als Zahlungsart hinterlegt wurde und wo die Zahlungen (unabhängig von der Höhe des Betrages) pauschal freigegeben wurden. Hier erfolgt die Zahlung automatisch nach Massgabe der vom Händler definierten Abwicklung.

Bei der Hinterlegung von TWINT als Zahlungsart, ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler, den entsprechenden Betrag direkt vom TWINT Guthaben abzubuchen, ohne dass einzelne Belastungen autorisiert werden müssen. Dies können auch wiederkehrende Transaktionen sein, z.B. für ein Abonnement. Die Hinterlegung dieser TWINT Zahlungsart setzt eine Registrierung beim Händler voraus, wobei nicht unterschieden wird zwischen einer Ermächtigung für eine einmalige Transaktion oder für wiederkehrende Transaktionen, z.B. für ein Abonnement. Eine solche Ermächtigung für einen Händler kann in der VZ TWINT App jederzeit widerrufen werden. Abgelaufene oder deaktivierte Registrierungen können nur beim Händler erneuert werden.

Bei Bezahlung via Vorautorisierung ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler, eine spätere Belastung zu tätigen (unabhängig von der Höhe des Betrages). Der effektive Betrag steht zum Zeitpunkt der Vorautorisierung nicht fest und wird erst nach Leistungsbezug definitiv bestätigt. Dies können z.B. Transaktionen an Tankautomaten sein, wo der effektive Betrag erst nach dem Bezug des Kraftstoffs feststeht.

Bei internationalen Zahlungen müssen die Kundinnen und Kunden die Zahlung immer und unabhängig vom Betrag bestätigen. Eine Rückabwicklung ist unter keinen Umständen möglich. Die Kundinnen und Kunden haben sich bei Beanstandungen direkt mit dem entsprechenden Händler zu einigen.

Bei P2P-Zahlungen an andere TWINT Nutzer kann die Kundin bzw. der Kunde zusätzlich Nachrichten und/oder Bilder mitsenden. Es ist untersagt, Nachrichten oder Bilder mit anstössigem oder illegalem Inhalt über TWINT zu versenden bzw. andere TWINT Nutzer über diese Funktion zu belästigen.

3. Belastung der Zahlungen

Die Kundinnen und Kunden anerkennen sämtliche getätigten P2M- und P2P-Zahlungen, welche mit dem TWINT Guthaben von ihrem Smartphone aus erfolgt sind und in der VZ TWINT App als Zahlung registriert wurden, selbst wenn diese Zahlungen ohne ihre Zustimmung erfolgt sind.



4. Preise und Drittvergütungen

Die Installation der VZ TWINT App und die Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenlos.

Internationale Zahlungen in Fremdwährungen werden automatisch zu einem von einem Dritten gestellten Wechselkurs in Schweizer Franken umgerechnet. VZ kann diesen Wechselkurs erhöhen (sog. Mark-up) sowie eine zusätzliche Gebühr für die Fremdwährungstransaktion verlangen. Der Mark-up und die Gebühren fließen alleine VZ zu. Den Kundinnen und Kunden wird in jedem Fall der finale Betrag in Schweizer Franken zur Bestätigung angezeigt. Kommt es zu einer Rückabwicklung einer internationalen Zahlung, so wird diese zum dannzumal gestellten Wechselkurs durchgeführt. Die Kundinnen und Kunden tragen das entsprechende Wechselkursrisiko.

Änderungen von Preisen und die Einführung neuer Preise wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Eine Anpassung gilt als genehmigt, wenn die Kundin bzw. der Kunde nicht vor Inkrafttreten der Änderung den Vertrag kündigt (siehe «Dauer und Kündigung»). Änderungen von Preisen für internationale Zahlungen müssen nicht separat bekanntgegeben werden. Den Kundinnen und Kunden wird aber immer der Endbetrag in Schweizer Franken inkl. allen Gebühren angezeigt, bevor eine internationale Zahlung bestätigt wird.

Bei P2M-Zahlungen und der Inanspruchnahme von Mehrwertleistungen erhält das VZ unter Umständen gewisse Vergütungen von Dritten. Sie erlauben der TWINT AG, die Benutzung der VZ TWINT App grundsätzlich kostenlos anzubieten. Die Kundin bzw. der Kunde verzichtet auf die Erstattung sämtlicher Drittvergütungen, die die TWINT AG in der Vergangenheit erhalten hat und in Zukunft erhalten könnte.

5. Verrechnung

Die Kundinnen und Kunden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass VZ offene Forderungen gegenüber ihnen mit den bei VZ bestehenden Guthaben verrechnen kann.

C Mehrwertleistungen

1. Mobile-Marketing-Kampagnen

Ausspielung von Kampagnen

Das VZ kann den Kundinnen und Kunden Anzeigen (z.B. Informationen zur VZ TWINT App oder Werbung), Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen (nachfolgend «Kampagnen») in der VZ TWINT App ausspielen, wo diese gesehen, verwaltet und eingelöst werden können.

Hierbei werden folgende Typen von Kampagnen unterschieden.

- Kampagnen des VZ oder des TWINT Zahlungssystems in eigener Sache (nachfolgend «VZ Kampagnen»).
- Kampagnen der TWINT AG zusammen mit einem Drittanbieter (nachfolgend «TWINT Mehrwert-Kampagnen»).
- Kampagnen eines Drittanbieters (nachfolgend «Drittanbieter Kampagnen»).

Im Gegensatz zu den VZ Kampagnen TWINT Kampagnen und TWINT Mehrwert-Kampagnen setzt die Ausspielung, Anzeige, Verwaltung und Einlösung von Drittanbieter Kampagnen voraus, dass die Kunden bzw. der Kunde durch Aktivierung in VZ TWINT die ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt. Mit der Aktivierung erklärt sich die Kundin bzw. der Kunde sodann ausdrücklich damit einverstanden, dass VZ weitere Daten für die personalisierte Ausspielung von Kampagnen auswerten kann. Diese Zustimmung kann in der VZ TWINT App jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass keine Drittanbieter-Kampagnen mehr ausgespielt werden, alle aktivierten Drittanbieter Kampagnen unwiderruflich gelöscht werden und von den damit allfällig verbundenen Vergünstigungen und Vorteilen nicht mehr profitiert werden kann.

Kampagnen können spezifische Teilnahmebedingungen vorsehen. Bei einer Aktivierung bzw. Einlösung einer entsprechenden Kampagne gelten die Teilnahmebedingungen als akzeptiert.

Geltungsdauer von Kampagnen

Kampagnen sind nur so lange gültig, wie sie in der VZ TWINT App angezeigt werden.

Es gibt Kampagnen, die vorgängig in der VZ TWINT App aktiviert werden müssen, bevor sie eingelöst werden können. Dies ist auf der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt. Aktivierte Kampagnen können von der TWINT AG deaktiviert werden, wenn sie innerhalb einer gewissen Frist nicht eingelöst wurden.

Andere Kampagnen können eingelöst werden, ohne dass sie vorgängig in der VZ TWINT App aktivieren werden müssen. Viele Kampagnen können nur bei der Bezahlung mit der VZ TWINT App eingelöst werden.

Die Aktivierung einer Kampagne bzw. der Erhalt einer Kampagne, die ohne Aktivierung eingelöst werden kann, berechtigt nicht in jedem Fall zum Bezug eines Rabatts oder eines geldwerten Vorteils, da die Anzahl der Einlösungen durch involvierte Drittanbieter limitiert werden kann. Dies ist auf der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt.



Bei der Einlösung einer Kampagne mit einem Rabatt wird der Rabatt entweder direkt vom zu bezahlenden Betrag abgezogen oder nach erfolgter Zahlung in Form eines Cashback-Guthabens zurückerstattet. Die TWINT AG ist berechtigt, die Auszahlung des Cash Back Guthabens zu verzögern, bis das Cashback-Guthaben CHF 10 oder mehr beträgt, oder die Auszahlung bei Betrugsverdacht zu verweigern.

2. Sichtkarten

Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, ausgewählte Mitarbeiterausweise, Kundenbindungsprogramme und andere Vorteilsangebote von Drittanbietern (nachfolgend «Sichtkarten») in der VZ TWINT App zu hinterlegen. Hinterlegte Sichtkarten können jederzeit wieder aus der VZ TWINT App entfernt werden.

Mit der Hinterlegung oder Aktivierung einer Sichtkarte in der VZ TWINT App gibt die Kundin oder der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung der Sichtkarte ab. Diese wird in der Folge automatisch in den Zahlungsprozess mit der VZ TWINT App einbezogen, sofern dies durch den jeweiligen Herausgeber der Sichtkarte technisch möglich ist. Andere Sichtkarten müssen manuell beim Händler vorgewiesen werden. Die Verwendung einer Sichtkarte kann in der VZ TWINT App jederzeit deaktiviert werden.

Die TWINT AG kann hinterlegte Sichtkarten ebenfalls aus der VZ TWINT App entfernen, wenn die Sichtkarte abläuft oder die Sichtkarte generell nicht mehr für die Hinterlegung in der VZ TWINT App zur Verfügung steht.

Kundinnen und Kunden nehmen zur Kenntnis, dass bei gewissen Sichtkarten die mit dem Einsatz der Sichtkarte verbundenen Vorteile in Form von Kampagnen direkt in der VZ TWINT App ausgespielt werden. Die Kundinnen und Kunden erhalten solche Kampagnen nur dann, wenn sie vorgängig der Ausspielung von Angeboten Dritter zugestimmt haben (siehe «Ausspielung von Kampagnen»).

3. Partner-Funktionen

Im Bereich «Partner-Funktionen» (ehemals TWINT+) haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, die dort aufgeführten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von Dritten erbracht. Es gelten entsprechend die separaten Vertragsbedingungen für die jeweilige in Anspruch genommene Dienstleistung. Das VZ übernimmt keine Haftung für diese Angebote.

4. Funktion «Später bezahlen»

Gewisse Kundinnen und Kunden können die Funktion «Später bezahlen» nutzen. Diese Dienstleistung wird von einem Dritten angeboten und es gelten entsprechend die separaten Vertragsbedingungen dieses Anbieters. Das VZ übernimmt keine Haftung für diese Funktion. Bei Beanstandungen haben sich die Kundinnen und Kunden direkt an den entsprechenden Anbieter zu wenden.

5. Weitere Mehrwertleistungen

Das VZ kann neben Kampagnen, Sichtkarten, «Partner-Funktionen» und der Funktion «Später bezahlen» jederzeit weitere Mehrwertleistungen in der VZ TWINT App anbieten.

6. Haftung für Mehrwertleistungen

Für Inhalte, Angebote, Meldungen von Drittanbieter-Kampagnen, Sichtkarten, «Partner-Funktionen», die Funktion «Später bezahlen» und allfälligen weiteren Mehrwertleistungen in der VZ TWINT App ist der jeweilige Drittanbieter verantwortlich. Das VZ haftet hierfür nicht und hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der vom Drittanbieter angebotenen Leistungen.

Auch haftet das VZ nicht für Kampagnen, welche beim Drittanbieter nicht eingelöst werden können, bzw. für nicht gewährte Vergünstigungen oder Vorteile im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Sichtkarten, wie z.B. nicht gewährte Mitarbeitervergünstigungen oder ausstehende, entgangene oder verschwundene Treuepunkte.

Das VZ ist bemüht, die Nutzung der Mehrwertleistungen störungsfrei und ununterbrochen in der VZ TWINT App zur Verfügung zu stellen. Das VZ kann dies aber nicht zu jeder Zeit gewährleisten. Im Falle eines Unterbruchs kann es unter anderem vorkommen, dass die automatische Einlösung von Rabatten oder das automatische Sammeln von Treuepunkten im Zahlungsprozess nicht mehr funktionieren. Die Kundin bzw. der Kunde trägt einen allfälligen aufgrund derartiger Unterbrüche entstehenden Schaden.

